

II-7090 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM FÜR
WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

GZ 10.001/4-Parl/89

Wien, 10. April 1989

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Rudolf PÖDER

Parlament
1017 Wien

32121AB

1989 -04- 10

zu 32451J

Die schriftl. parl. Anfrage Nr. 3245/J-NR/89, betreffend Prüfung des Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung durch den Rechnungshof, die die Abg. Dr. Blenk und Genossen am 7. Februar 1989 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Die Forschungsmittel für die an den Universitäten und Hochschulen arbeitenden Wissenschaftler kommen aus drei Finanzierungsquellen:

- * Hochschulbudget des Bundes (Finanzierung der personellen und materiellen Basisausstattung der Universitäten und Hochschulen einschließlich der laufenden Aufwendungen und der wissenschaftlichen Geräte für die mit der Lehre unmittelbar verbundene Forschung)
- * Zuwendungen aus Forschungsförderungsfonds, insbesondere Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (FWF) (Finanzierung von "bestimmten, genau umschriebenen Forschungsvorhaben, einschließlich der Ausstattung mit Forschungseinrichtungen, wenn diese unmittelbare Bedingungen für ein bestimmtes Forschungsvorhaben sind" (FFG § 4 Abs. 1 lit. a), jeweils auf Grund eines von "einzelnen oder mehreren natürlichen Personen (Förderungswerbern)" eingebrachten Antrages, über den das Kuratorium des Fonds nach eingehender Begutachtung entscheidet). Das FFG 1982 schließt juristische Personen als Antragsteller und als Empfänger von Zuwendungen des FWF aus.

- 2 -

- * **Forschungsaufträge des öffentlichen oder privaten Sektors (Finanzierung wissenschaftlicher Arbeiten, die im Aufgaben- und Kompetenzbereich des Auftragnehmers und im besonderen Interesse des Auftraggebers liegen).**

Forschungs- und Entwicklungsprojekte hoher Qualität, insbesondere auf ausstattungsmäßig anspruchsvollen Forschungsgebieten, beruhen sowohl auf einer guten Grundausrüstung der Arbeitsstätte als auch auf dem Forscher bzw. der Forschergruppe, die für das besondere wissenschaftliche Vorhaben gezielt gewährte Zuwendungen erhalten. Für die Erzielung hochqualifizierter wissenschaftlicher Leistungen auf dem Gebiet der reinen und anwendungsorientierten Grundlagenforschung hat sich der FWF als besonders effizientes Forschungsinstrument erwiesen. Seine Arbeitsweise entspricht weitgehend jener von in anderen hochentwickelten Ländern eingerichteten Förderungsinstitutionen, insbesondere jener des Schweizerischen Nationalfonds und der Deutschen Forschungsgemeinschaft.

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung kann sich der Auffassung des Rechnungshofes, demzufolge die derzeitige Vorgangsweise bei der Förderung durch den FWF der Institutsverfassung des UOG widerspreche, nicht anschließen.

ad 1)

Die den Universitätsinstituten gemäß § 49 Abs. 1 UOG obliegende Erfüllung aller Aufgaben, die mit der "Vorbereitung und Durchführung der wissenschaftlichen Lehre und Forschung zusammenhängen", wird durch die projektbezogene Zuwendung von Forschungsmitteln an Angehörige des Instituts wirkungsvoll und nach Qualitätskriterien unterstützt. Der FWF vergibt rund 80 % seiner Mittel an Universitäts- und Hochschulangehörige. Obgleich der Umfang dieser Finanzmittel in Relation zum Hochschulbudget verhältnismäßig klein ist, haben diese einen besonders hohen wissenschaftlichen Wirkungsgrad. Forschung ist ein Individualrecht (Art. 17 StGG); Aufgabe des Instituts ist es, Forschung von Personen organisatorisch zu gewährleisten.

- 3 -

Die Auffassung des Rechnungshofes stellt nach Ansicht des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung eine Bedrohung der verfassungsgesetzlich gewährleisteten Forschungsfreiheit an Universitäten dar, steht im Widerspruch zum geltenden Gesetz und ist forschungspolitisch unzweckmäßig; sie stellt keine Kritik an der Durchführung eines Gesetzes durch den FWF, sondern am Gesetzgeber selbst dar, der einen Pluralismus der Forschungsfinanzierung etabliert hat. Weder das FOG 1981 noch das FFG 1982 wurden vom UOG 1985 außer Kraft gesetzt oder sollten außer Kraft gesetzt werden.

ad 2)

Ich teile die Auffassung, derzufolge die Bereitstellung von Geräten an individuelle Forschern im Rahmen geförderter Projekte unzweckmäßig sei, nicht. Die Zuweisung an individuelle Forscher sichert diesen die zur Erreichung des Forschungszieles erforderliche Verfügung über die Forschungsmittel.

ad 3)

Im Gegensatz zu der Rechtsauffassung des Rechnungshofes wäre festzuhalten, daß der FWF gemäß FFG in Verbindung mit der Geschäftsordnung des FWF (§ 1 Abs. 1) berechtigt ist, anwendungsorientierte Projekte zu fördern. Der FWF darf jedoch keine gewinngerichteten Vorhaben fördern. Darüber hinaus behält sich der Fonds bereits jetzt in seinen Bestimmungen vor, daß für den Fall der nachträglichen Entstehung von Verwertungsrechten die Zuwendungen zurückzubezahlen sind.

ad 4)

Der FWF ist eine Dienstleistungsorganisation der österreichischen Wissenschaft. Die juristische Person des öffentlichen Rechts liegt an der Schnittstelle von öffentlicher Verwaltung und Kameralistik einerseits, privatem Sektor und betriebswirtschaftlicher Führung andererseits; deren verschiedene Elemente sind daher in dieser Dienstleistungsorganisation verbunden. Aufgrund des von der allgemeinen Wissenschaftsverwaltung sich unterscheidenden Tätigkeitsbereiches wurde eine volle Gleichstellung des Personals des FWF mit öffentlich Bediensteten für

- 4 -

nicht adäquat erachtet und seinerzeit in nahezu 2jährigen Beratungen mit dem FWF, dem Betriebsrat und der Gewerkschaft eine Betriebsvereinbarung erstellt, die sich dienst- und besoldungsrechtlich vom öffentlichen Dienst unterscheidet. Dem Ersuchen des Rechnungshofes, im Rahmen der gesetzlichen und vertraglichen Möglichkeiten Änderungen herbeizuführen und insbesondere bei neuen Verträgen entbehrlche Verpflichtungen zu vermeiden, verschließt sich der FWF nicht.

ad 5)

In den letzten Jahren hat die Bundesregierung für technologiepolitisch wichtige Bereiche der F&E, wie z.B. Mikroelektronik und Biotechnologie/Gentechnik, Schwerpunktgebildungen vorgenommen; diese Schwerpunkte wurden sowohl von den beiden Förderungsfonds bei ihrer Förderungstätigkeit berücksichtigt, als auch mit beträchtlichen Sondermitteln der Auftragsforschung des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung und des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, seit 1988 auch mit Mitteln des ITF gefördert.

Die Tatsache, daß somit zusätzliche Förderungsmittel in erheblichem Ausmaß für Technologiebereiche aufgewendet wurden, hatte naturgemäß zur Folge, daß von Seiten der Universitätsangehörigen, gerade im Bereich der Geistes- und Sozialwissenschaften, wo keine diesbezüglichen Sondermittel verfügbar sind, höhere Anträge an den Fonds gestellt wurden. Es ist sehr verdienstvoll und gereicht dem FWF zur Ehre, daß er zahlreiche ausgezeichnete Projekte gerade auch auf dem Gebiete der Geistes- und Sozialwissenschaften fördert.

ad 6)

Es ist wünschenswert und realistisch, daß der FWF nicht nur öffentliche Mittel einsetzt, sondern sich in Zukunft auch verstärkt um private Mittel bemüht. Schon derzeit verfügt der Fonds über jährlich mehrere Millionen Schilling an Sponsorgeldern. So ist es ihm beispielsweise gelungen, von österreichischen Firmen S 500.000,- jährlich für "Erwin-Schrödinger-Stipendien" zu erhalten; 1989 werden dank industrieller Zuwen-

- 5 -

dungen ca. 10 Mio. S für die der Nachwuchsförderung im Inland dienenden "Karl-Landsteiner" und "Otto-Loewi-Stipendien" zur Verfügung stehen. Eine Vermehrung der erworbenen Privatmittel setzt eine verstärkte Öffentlichkeitsarbeit des Fonds voraus; letztere ist gerechtfertigt, wenn ihre Kosten nicht unverhältnismäßig stark steigen.

ad 7)

Meines Erachtens übersteigt die inhaltliche, wenn auch nicht die formale Einschätzung des Begutachtungsverfahrens des Fonds die Kompetenz des Rechnungshofes.

Die Beschußfassung über die Genehmigung oder Ablehnung eines eingereichten Forschungsprojektes findet in einem Kuratorium, welches sich primär aus qualifizierten und erfahrenen Wissenschaftern aus dem Hochschulbereich zusammensetzt, statt. Dabei ist die Entscheidung über Förderungen und die sinngemäße Berücksichtigung wissenschaftlicher Gutachten jeweils disziplin gebunden und von der nationalen und internationalen Lage der Forschung in dem jeweiligen Fachbereich abhängig. Schließlich müssen bei der Beurteilung externer Fachgutachten auch möglicherweise auftretende Konkurrenzprobleme eingeschätzt und berücksichtigt werden.

ad 8)

Die Güte der Förderungsentscheidungen des FWF hängt von der Güte der externen Gutachter ("peer review") und von der Bewertung der externen Gutachten durch die Fachreferenten und des Kuratoriums des Fonds ab. Ich sehe keinen Anlaß zur Kritik an der Auswahl und Evaluation der Gutachter durch den Fonds.

Der Bundesminister:

